

Hinweis: Diese Datei ist lediglich eine elektronische Kopie. Maßgeblich ist ausschließlich der in Papierform ausgelieferte Prüfungsbericht. Der Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an die Organe des Unternehmens. Bei einer Weitergabe dieser elektronischen Kopie entstehen daher keine Rechtsbeziehungen zwischen dem Empfänger der Kopie und Ebner Stolz.

Prüfungsbericht

Jahresabschluss und Lagebericht
für das Wirtschaftsjahr 2020

**Eigenbetrieb Sport- & Freizeitbetrieb
der Stadt Weißenfels
Weißenfels**

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bezeichnung
Eigenbetrieb	Eigenbetrieb Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels, Weißenfels
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AV	Anlagevermögen
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
BAB	Betriebsabrechnungsbogen
BewertRL	Bewertungsrichtlinie
BgA	Betrieb gewerblicher Art
D&O	Directors & Officers Liability Insurance (Managerhaftpflichtversicherung)
e. V.	Eingetragener Verein
EBIT	Betriebsergebnis
EBT	Ergebnis vor Ertragsteuern
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EigBG LSA	Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt
EigBVO	Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung)

Abkürzung	Bezeichnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
Komm. SoRe	Kommunale Sonderrechnungen
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-An- halt
RHB Stoffe	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
TVöD	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
WSF	Weißenfels

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsauftrag	1
2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3. Grundsätzliche Feststellungen	6
3.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleiterin	6
3.2. Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen	8
4. Analyse der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage	10
4.1. Ertragslage	10
4.2. Vermögenslage	14
4.3. Finanzlage	17
4.4. Liquiditätswirksames Ergebnis	18
5. Prüfungsdurchführung	19
5.1. Gegenstand der Prüfung	19
5.2. Art und Umfang der Prüfung	19
5.3. Unabhängigkeit	21
6. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	22
6.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	22
6.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	23
7. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags	25
7.1. Sonderthemen	25
a) EU-Beihilferechtliche Sachverhalte	25
b) Plan-Ist Vergleich in der Umsetzung des Wirtschaftsplanes 2020	26
c) Einhaltung der Vorgaben zur vorläufigen Haushaltsführung	28
7.2. Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	30
8. Schlussbemerkung	31

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss und Lagebericht

Bilanz zum 31. Dezember 2020	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020	Anlage 2
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020	Anlage 3
Entwicklung des Anlagevermögens für das Wirtschaftsjahr 2020	Anlage 4
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020	Anlage 5

Anlagen des Abschlussprüfers

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundlagen	Anlage 6
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG für das Wirtschaftsjahr 2020	Anlage 7
Verteilungsrechnung 2020	Anlage 8
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 9

1. Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Weißenfels ist nach § 19 Abs. 3 EigBG LSA für die Prüfung des Jahresabschlusses des

Eigenbetriebes Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels, Weißenfels,

zuständig. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Weißenfels beauftragte uns in seinem Schreiben vom 2. Februar 2021, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 gemäß § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 317 HGB in entsprechender Anwendung von § 317 Abs. 1 und 2 sowie §§ 321 bis 323 HGB unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und den Lagebericht zu prüfen. Dieser Prüfungsbericht ist an den Eigenbetrieb Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels, Weißenfels, gerichtet.

Darüber hinaus wurden wir vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Weißenfels beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, insbesondere unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards IDW PS 720, zu prüfen und hierüber zu berichten.

Die Prüfung wurde daneben um die weiteren Themen erweitert:

- Plan-Ist-Vergleich in der Umsetzung des Wirtschaftsplanes 2020
- Einhaltung der Vorgaben zur vorläufigen Haushaltsführung
- Einhaltung der EU-beihilferechtlichen Fragestellungen

Über die Ergebnisse der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes berichten wir unter Punkt 7. dieses Berichtes.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 9 beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an den Auftraggeber bzw. dessen Organe und wurde nicht für Zwecke Dritter erstellt, gegenüber denen demnach weder eine Verantwortlichkeit für den Inhalt oder sonstige Pflichten bestehen. Zu den Voraussetzungen für eine Weitergabe an Dritte verweisen wir auf Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem als Anlagen 1 bis 4 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 sowie zum Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 (Anlage 5) haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels, Weißenfels

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des **Eigenbetriebes Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels, Weißenfels**, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels, Weißenfels, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleiterin für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleiterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner ist die Betriebsleiterin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleiterin dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleiterin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleiterin verantwortlich für die

Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleiterin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleiterin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleiterin angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleiterin dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleiterin zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleiterin

Nach unserer Beurteilung sind die Darstellung und die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die Betriebsleiterin zutreffend und stehen mit den von uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

Aus unserer Sicht sind im **Lagebericht** der Betriebsleiterin folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zur künftigen Entwicklung des Eigenbetriebes hervorzuheben:

1. Der Eigenbetrieb erwirtschaftete in 2020 einen Jahresverlust in Höhe von TEUR 420 (i. V. Jahresverlust TEUR 236). Der Wirtschaftsplan 2020 wies einen Jahresverlust von TEUR 795 aus. Die Abweichung des Jahresergebnisses vom Planergebnis im Wirtschaftsplan um TEUR +375 ist unter anderem auf die Nutzungseinschränkungen durch die Eindämmungsverordnungen zur Corona-Pandemie und Schließung des Hallenbades zurückzuführen, die zu einem überproportionalen Rückgang der Aufwendungen führten.
2. Einen negativen Einfluss auf das Jahresergebnis hatte die Nachzahlungen aus der Bescheidung der Betriebsprüfung des Finanzamtes Naumburg für den Zeitraum von 2015 bis 2018. Es entstand hierdurch eine Ertragsteuerbelastung von TEUR 573.
3. Der Zuwendungsbescheid für die Sanierung des Hallenbades wurde vom Land Sachsen-Anhalt im Dezember 2019 mit einer Fördersumme von TEUR 1.650 beschieden. Die Förderquote durch das Land beträgt bei dieser Maßnahme 55,27 %. Im Berichtsjahr wurde mit der Sanierung im Bestand, mit einem Investitionsvolumen von TEUR 390, begonnen. In 2021 soll die weitere Sanierung des Hallenbades zuzüglich der Ermächtigungsübertragung von etwa TEUR 1.969 und in 2022 mit einer Übertragung von maximal TEUR 200 aus der Gesamtinvestition erfolgen.
4. Die Sportanlagen der Stadt Weißenfels konnten ab März 2020, mit Ausnahme des Profisports der 1. und 2. Basketballbundesliga, nur unter Beachtung der Corona-Schutzverordnungen für den Vereinssport genutzt werden. Der Schulsport konnte eingeschränkt und entsprechend der Covid-Eindämmungsverordnung durchgeführt werden. Dringende Wartungsarbeiten, Unterhaltungsarbeiten und Reparaturen in den Sporteinrichtungen konnten unter Beachtung der Eindämmungsverordnung dennoch durchgeführt werden.

5. Wesentliche Risiken bestehen aus Sicht des Eigenbetriebs in den ertragsmindernden Folgen der möglicherweise fortbestehenden Corona-Pandemie und den damit verbundenen Vorschriften zur Versagten Nutzung der Sport- und Freizeitstätten. In diesem Fall wird der Eigenbetrieb eventuell die von Bund und Land zur finanziellen Unterstützung der Kommunen erlassenen Instrumentarien beantragen und einsetzen. Als weiteres Risiko führt die Betriebsleiterin die daraus resultierenden Schwierigkeiten zur Sicherstellung der Fortführung des Schul- und Vereinssports an. Künftige Risiken sieht der Eigenbetrieb außerdem in der fehlenden Finanzierung und Rentabilität von Investitionen, im zukünftigen Instandhaltungsbedarf, in veränderten Betreiberkonzepten sowie aus der Gemeindegebietsreform des Landes resultierenden Zuführung von Sport- und Freizeitanlagen. Die notwendigen Instandhaltungen und Investitionen finden in den Wirtschafts- und Finanzplänen des Eigenbetriebes Berücksichtigung. Als weiteres Risiko sieht der Eigenbetrieb mögliche weitere ungeplante Aufwendungen durch die Betriebsprüfung sowie durch gestiegene Kosten für Bauleistungen, wonach die Sanierung des Hallenbades kostenintensiver werden kann als angenommen.
6. Der Eigenbetrieb rechnet in seiner Ergebnisprognose des Wirtschaftsplans 2020 mit einem geplanten Jahresfehlbetrag für das Wirtschaftsjahr 2021 in Höhe von TEUR -843 und für das Wirtschaftsjahr 2022 in Höhe von TEUR -753.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer in dieser vorangestellten Berichtserstattung zu der Beurteilung der Lage durch die Betriebsleiterin im Jahresabschluss und im Lagebericht sowie in der Ergänzung zum Lagebericht Stellung:

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zu wesentlichen Aspekten der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verweisen wir ergänzend auf die hierzu im nachfolgenden Abschnitt 4. enthaltenen Darstellungen.

Zukünftige Entwicklung/Chancen und Risiken

Der Wirtschaftsplan weist für 2021 einen Jahresfehlbetrag von TEUR 843 aus. Dabei wird mit einem Anstieg der Umsatzerlöse inklusive der Erstattung von kommunalen Sonderrechnungen von etwa 17,4 % gerechnet. Laut Wirtschaftsplan ist jedoch insbesondere bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen mit einem starken Anstieg um etwa 62,9 % und bei den Materialaufwendungen von einer Steigerung um 35,8 % auszugehen.

Generell ist zu berücksichtigen, dass im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Planungen mit einer hohen Unsicherheit belegt sind. Die weitere dynamische Entwicklung der weltweiten Corona-Pandemie sowie deren Auswirkungen auf das Unternehmen (Ausmaß, Intensität, zeitliche Dauer) lassen sich derzeit nicht verlässlich einschätzen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir die Planung nach allgemeinen Grundsätzen auf Plausibilität beurteilt. Die Planungsannahmen, betreffend der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die Unternehmensentwicklung, sind vertretbar.

Wesentliche Risiken bestehen im möglichen Fortbestehen der Corona-Pandemie und den Vorschriften zur versagten Nutzung der Sport- und Freizeitstätten. Außerdem bestehen zukünftige Risiken nach wie vor in der Finanzierung der Instandhaltungsaufwendungen. Die wesentlichen Risiken der künftigen Entwicklung, insbesondere hinsichtlich der Corona-Pandemie sind zutreffend wiedergegeben.

Chancen der zukünftigen Entwicklung bestehen im Wesentlichen im geplanten Bau des Hochwasserschutzdeiches im Bereich des Sportplatzes in Uichteritz und in der Verpachtung des Grundstückes und Gebäudes des Angelheimes Wengelsdorf an den Angelverein ab 2021. Die Chancen sind zutreffend wiedergegeben.

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenbetriebs im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellungen für plausibel. Die wesentlichen Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend wiedergegeben.

3.2. Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir als Abschlussprüfer über bei der Durchführung der Prüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, die die Entwicklung des Eigenbetriebes wesentlich beeinträchtigen oder ihren Bestand gefährden können.

Die Einrichtungen des Eigenbetriebes sind ihrer Bestimmung und ihrer Verwendung nach sämtlich verlustbringend. Zukünftige Verlustminderungen sind nur durch nachhaltige Investitionen und Betriebskostenbeteiligungen der Nutzer der Sportstätten realisierbar. Hierzu wird ergänzend auf das Sportfördergesetz des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen, welches den städtischen Vereinen eine kostenfreie Nutzung garantiert und die Beteiligung an den Betriebskosten mit einer „Kann-Bestimmung“ regelt.

Es wurde festgestellt, dass der Eigenbetrieb unter Berücksichtigung der vorliegenden Planungen nachhaltig eine negative Ertragslage aufweist. In § 13 Abs. 5 EigBG LSA ist der Ausgleich der Fehlbeträge durch den Aufgabenträger wie folgt geregelt: „Ein etwaiger Jahresverlust kann nur dann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn nach der Finanzplanung Gewinne zu erwarten sind. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Inanspruchnahme von Rücklagen ausgeglichen werden, wenn die Eigenkapitalausstattung dies zulässt; anderenfalls ist der Verlust aus Haushaltsmitteln des Aufgabenträgers auszugleichen.“ Entsprechend ist der Verlust durch die Stadt Weißenfels als Aufgabenträger auszugleichen. Derzeit bestehen keine Anzeichen dafür, dass die Verluste in Zukunft nicht durch den Aufgabenträger ausgeglichen werden.

4. Analyse der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage

4.1. Ertragslage

Zur Darstellung der Ertragslage haben wir das Jahresergebnis nach Erfolgsquellen untersucht und in seine Bestandteile Betriebsergebnis, Beteiligungsergebnis, Finanzergebnis, neutrales Ergebnis und Ertragsteuern aufgegliedert.

	2020		2019		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	1.010	100,0	1.200	100,0	-190	-15,8
Gesamtleistung	1.010	100,0	1.200	100,0	-190	-15,8
Materialaufwand	617	61,1	817	68,1	-200	-24,5
Rohertrag	393	38,9	383	31,9	10	2,6
Personalaufwand	1.028	101,8	986	82,2	42	4,3
Abschreibungen	637	63,1	600	50,0	37	6,2
Instandhaltung	234	23,2	559	46,6	-325	-58,1
Übriger Betriebsaufwand	372	36,8	430	35,8	-58	-13,5
Übrige Betriebserträge	-190	-18,8	-123	-10,3	-67	-54,5
Betriebsergebnis (EBIT)	-1.688	-167,2	-2.069	-172,4	381	18,4
Beteiligungsergebnis	1.934	191,5	2.018	168,2	-84	
Finanzergebnis	-99	-9,8	-104	-8,7	5	
Neutrales Ergebnis	6	0,6	-20	-1,6	26	
Ergebnis vor Ertragsteuern (EBT)	153	15,1	-175	-14,6	328	
Ertragsteuern	573	56,7	61	5,1	512	
Jahresergebnis	-420	-41,6	-236	-19,7	-184	

Die **Umsatzerlöse** gliedern sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt auf:

	2020	2019	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
Erlöse aus der Mehrzweckhalle	166.763	258.888	-92.125
Erlöse aus dem Freibad	50.470	41.126	9.344
Erlöse aus dem Hallenbad	41.293	152.521	-111.228
Erlöse aus Großkorbetha	117.777	123.427	-5.650
Erlöse aus dem Stadion	30.546	17.502	13.044
Erlöse aus Sporthalle West	163.177	159.872	3.305
Erlöse aus Kegelbahn Borsdorf	0	0	0
Erlöse aus dem Sportplatz Borsdorf	20.760	21.511	-751
Erlöse aus dem Sportplatz Röntgenweg	94.431	94.924	-493
Erlöse aus der Sporthalle Filmeck	28.181	28.451	-270
Erlöse aus dem Sportplatz Lassalleweg	17.601	17.605	-4
Erlöse aus der Sporthalle Schlossgarten	91.038	90.905	133
Erlöse aus dem Sportplatz Karl-Hoyer-Str.	6.105	5.453	652
Erlöse aus dem Hundeplatz Langendorf	4.280	4.240	40
Erlöse aus dem Sportplatz Langendorf	21.349	23.146	-1.797
Erlöse aus der 4er Kegelbahn Langendorf	22.062	22.037	25
Erlöse aus dem Sportplatz Langendorf	1.000	1.000	0
Erlöse aus dem Sportplatz Markwerben	10.571	10.578	-7
Erlöse aus dem Sportplatz Uichteritz	31.067	31.519	-452
Erlöse aus dem Sportplatz Schkortleben	0	0	0
Erlöse aus dem Sportplatz Reichardtswerben	10.002	10.263	-261
Erlöse aus dem Sportplatz Wengelsdorf	28.741	28.840	-99
Erlöse aus dem Anglerheim Wengelsdorf	1.800	1.802	-2
Erlöse aus dem Sport- und Kulturzentrum Wengelsdorf	29.203	31.741	-2.538
Sportplatz Leißling	21.602	22.171	-569
	1.009.819	1.199.522	-189.703

Der leichte Anstieg des **Personalaufwands** um TEUR 42 auf TEUR 1.028 resultiert aus der Änderung gemäß TVöD ab dem 1. Januar 2020.

Die Aufwendungen für **Instandhaltung** verringerten sich um TEUR 325 auf TEUR 234. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf die Schließung der Anlagen aufgrund der Corona-Schutzverordnung zurückzuführen.

Der Rückgang der **übrigen Betriebsaufwendungen** um TEUR 58 auf TEUR 372 sowie der Rückgang des **Materialaufwandes** um TEUR 200 auf TEUR 617 ist pandemiebedingt auf die weitgehende Schließung der Anlagen des Eigenbetriebs in 2020 zurückzuführen.

Die **übrigen Betriebserträge** von TEUR 190 (i. V. TEUR 123) beinhalten im Wesentlichen die Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse von TEUR 106 (i. V. TEUR 107) sowie sonstige Zuschüsse von TEUR 80 (i. V. TEUR 10).

Das **Beteiligungsergebnis** setzt sich wie folgt zusammen:

	2020	2019
	TEUR	TEUR
Gewinnausschüttung Stadtwerke Weißenfels GmbH, Weißenfels	1.917	2.000
Gewinnausschüttung envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitz	17	18
	1.934	2.018

Das **Finanzergebnis** stellt sich wie folgt dar:

	2020	2019
	TEUR	TEUR
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-99	-104
	-99	-104

Das **neutrale Ergebnis** enthält folgende Posten:

	2020	2019
	TEUR	TEUR
Erträge		
Auflösung von Rückstellungen	6	69
	6	69
Aufwendungen		
Periodenfremde Aufwendungen	0	89
	0	89
	6	-20

Die **Ertragsteuern** von TEUR 573 (i. V. TEUR 61) stehen im Zusammenhang mit der Bildung einer Rückstellung für drohende Steuernachzahlungen für die Jahre 2015 bis 2018 im Ergebnis einer vom Finanzamt Naumburg vorgenommenen Betriebsprüfung. Aus der in 2021 abgeschlossenen Betriebsprüfung resultiert eine Erhöhung der Ertragssteuern um TEUR 512.

Der Aufwand für Ertragsteuern setzt sich wie folgt zusammen:

	2020
	TEUR
Bildung einer Rückstellung für Nachzahlung von Kapitalertragsteuern und Solidaritätszuschlägen für die Jahre 2016 bis 2019	421
Ertragsteuern für 2020	152
	573

4.2. Vermögenslage

Zur Darstellung der Bilanzstruktur haben wir die Vermögens- und Schuldposten entsprechend ihrer Verwertbarkeit bzw. Fälligkeit gegliedert.

	2020		2019		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Aktiva						
Immaterielle Vermögensgegenstände und						
Sachanlagen	15.870	65,6	16.074	66,2	-204	-1,3
Sonderposten	-2.559	-10,6	-1.615	-6,6	-944	58,5
Finanzanlagen	7.922	32,8	7.922	32,6	–	–
Anlagevermögen	21.233	87,8	22.381	92,1	-1.148	-5,1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3	0,0	47	0,2	-44	-93,6
Sonstige Vermögensgegenstände	1.046	4,3	545	2,2	501	91,9
Übrige Aktiva	170	0,7	65	0,3	105	161,5
Flüssige Mittel	1.726	7,1	1.254	5,2	472	37,6
Umlaufvermögen	2.945	12,2	1.911	7,9	1.034	54,1
	24.178	100,0	24.292	100,0	-114	-0,5
Passiva						
Eigenkapital	20.146	83,3	20.329	83,7	-183	-0,9
Bankdarlehen	3.038	12,6	3.216	13,2	-178	-5,5
Langfristiges Fremdkapital	3.038	12,6	3.216	13,2	-178	-5,5
Rückstellungen	707	2,9	231	1,0	476	206,1
Kurzfristige Bankverbindlichkeiten	178	0,7	173	0,7	5	2,9
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	71	0,3	288	1,2	-217	-75,3
Übrige Passiva	38	0,2	55	0,2	-17	-30,9
Kurzfristiges Fremdkapital	994	4,1	747	3,1	247	33,1
	24.178	100,0	24.292	100,0	-114	-0,5

Forderungen und Schulden, die – vom Bilanzstichtag an gerechnet – innerhalb eines Jahres fällig sind, werden als kurzfristig angesehen. Die aktiven bzw. die passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind den übrigen Aktiva bzw. den übrigen Passiva zugeordnet.

Die **Anlagenzugänge** von TEUR 433 in 2020 betreffen im Wesentlichen die Sanierung des Hallenbades in Höhe von TEUR 389. Zur Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf den Anlagenspiegel (Anlage 4)

Die Veränderung im **Sonderposten** um TEUR +944 auf TEUR 2.559 resultiert im Wesentlichen aus der Auflösung von TEUR 106 und aus der Zuführung von TEUR 1.050 zur Sanierung des Hallenbades. Der Bewilligungszeitraum der Investitionsförderung vom Land Sachsen-Anhalt begann am 1. Januar 2020 und endet zum 31. Dezember 2021 und sieht eine Zuwendung von insgesamt TEUR 1.650 vor.

Die **Sonstigen Vermögensgegenstände** beinhalten im Wesentlichen Erstattungen aus Kapitalertragsteuer der Dividendenausschüttungen der Beteiligungsunternehmen von TEUR 1.042 (i. V. TEUR 532).

Die **übrigen Aktiva** (TEUR +105) beinhalten Forderungen gegen den Aufgabenträger von TEUR 113 (i. V. TEUR 55) und Forderungen gegen Beteiligungsunternehmen von TEUR 54 (i. V. TEUR 3). Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten verringerte sich um TEUR 3 auf TEUR 3.

Die Veränderungen des **Eigenkapitals** (TEUR -183) resultiert aus der Einzahlung der Stadt Weißenfels zum Ausgleich des Verlustes für das Wirtschaftsjahr 2019 in Höhe von TEUR 236 und aus dem Jahresergebnis 2020 (TEUR -420).

Die **Rückstellungen** haben sich wie folgt entwickelt:

	Stand am 1.1.2020	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand am 31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Steuerrückstellungen	77.050,30	0,00	0,00	589.958,48	667.008,78
Abschluss- und Prüfungskosten	20.200,00	14.548,57	651,43	19.700,00	24.700,00
Sonstige Rückstellungen	4.900,00	0,00	0,00	0,00	4.900,00
Rückstellung Instandhaltung	128.674,41	123.516,08	5.158,33	10.000,00	10.000,00
	230.824,71	138.064,65	5.809,76	619.658,48	706.608,78

Der Anstieg der **Rückstellungen** um TEUR 476 auf TEUR 707 ist im Wesentlichen auf die Zuführung zur Steuerrückstellung von TEUR 590 bedingt. Aufgrund der Betriebsprüfung durch das Finanzamt Naumburg für die Veranlagungsjahre 2015 bis 2018 wurden Rückstellungen für Ertragsteuernachzahlungen für die Jahre 2015 bis 2020 von TEUR 573 gebildet.

4.3. Finanzlage

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt die folgende, nach allgemeinen Grundsätzen erstellte Kapitalflussrechnung Aufschluss.

	2020	2019
	TEUR	TEUR
Periodenergebnis	-420	-236
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Gegenstände des Sachanlagevermögens	637	689
- Auflösung des Sonderpostens	-106	-107
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	476	-4
-/+ Zunahme/Abnahme von anderen Aktiva	-606	169
-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	44	-5
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten sowie andere Passiva	-234	-25
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-209	481
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-433	-1.276
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-433	-1.276
+ Einzahlungen aus Verlustausgleich der Stadt Weißenfels	236	766
+ Einzahlungen aus Fördermitteln	1.051	0
- Auszahlungen zur Tilgung von (Finanz-) Krediten	-173	-168
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	1.114	598
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	472	-197
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.254	1.451
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.726	1.254

4.4 Liquiditätswirksames Ergebnis

Das liquiditätswirksame Jahresergebnis für das Jahr 2020 beträgt TEUR -68 (i. V. TEUR 19). Es ermittelt sich vereinfacht wie folgt:

	2020	2019
	EUR	EUR
Jahresverlust	-419.685,24	-236.494,60
zuzüglich Aufwendungen, die nicht zu Ausgaben führen:		
+ Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	636.539,75	599.714,32
abzüglich Erträge, die nicht zu Einnahmen führen:		
- Auflösungen von Rückstellungen	-5.809,76	-69.095,46
- planmäßige Auflösung von Sonderposten	-106.448,38	-107.175,20
abzüglich Ausgaben, die keine laufenden Aufwendungen sind:		
- Tilgung von (Finanz-)krediten	-173.059,80	-167.971,21
Liquiditätswirksames Jahresergebnis	-68.463,43	18.977,85

5. Prüfungsdurchführung

5.1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Jahresabschlussprüfung sind der nach den Vorschriften des EigBG, EigBVO und den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellte Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und der Lagebericht.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir beurteilt, ob die einschlägigen landes- und handelsrechtlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung sowie die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie eine Stellungnahme zur Angemessenheit des Versicherungsschutzes waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und des IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) wurde beachtet. In diesem Rahmen haben wir geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Ferner erweiterte das Rechnungsprüfungsamt den Prüfungsgegenstand um weitere betriebswirtschaftliche Fragestellungen (siehe Bericht Punkt 7).

Die Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob über die bilanzielle Fortführungsannahme hinaus der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebes oder ob die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können.

5.2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfungsarbeiten haben wir in wesentlichen Teilen in unseren Büroräumen mit Unterbrechungen in den Monaten Mai bis Juli 2021 durchgeführt.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung nach Art, Umfang und Ergebnis haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Prüfungsstrategie

Unsere Prüfung haben wir gemäß den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken.

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019.

Der Prüfung liegt ein risikoorientierter Prüfungsansatz zu Grunde, der insbesondere auf Kenntnissen der Geschäftstätigkeit, des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Eigenbetriebes sowie auf einer Analyse der Risikofelder basiert.

Ausgehend von einer Beurteilung der innewohnenden Risiken, des Kontrollumfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir ein Risikoprofil für den Jahresabschluss erstellt. Hierauf aufbauend haben wir Art und Umfang analytischer (Plausibilitätsbeurteilungen) und sonstiger einzelfallbezogener Prüfungshandlungen festgelegt. Bei Einzelfallprüfungen haben wir Nachweise in bewusster Auswahl bzw. unter Heranziehung von Stichprobenverfahren eingeholt. Dabei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet.

Unsere Prüfungsstrategie für das Berichtsjahr hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens, die Auflösung des korrespondierenden Sonderpostens
- Ansatz und Bewertung der sonstigen Rückstellungen
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Vollständigkeit und Abgrenzung der Umsatzerlöse

Im Rahmen der Prüfung des Lageberichts haben wir die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Jahresabschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt. Dabei haben wir auch die zutreffende Darstellung von Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sowie die Plausibilität prognostischer Angaben geprüft.

Nachweise und eingeholte Bestätigungen Dritter

Saldenbestätigungen zur Überprüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen und der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden im Wege der Stichprobe zum Bilanzstichtag eingeholt.

Bankbestätigungen wurden lückenlos eingeholt.

Eine Steuerberaterbestätigung wurde eingeholt. Eine Rechtsanwaltsbestätigung wurde eingeholt.

Auskünfte, Vollständigkeitserklärung

Auskünfte erteilten uns die Betriebsleiterin sowie die uns benannten Mitarbeiter. Die erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns bereitwillig gegeben.

Die Betriebsleiterin hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die weiteren nach IDW PS 303 erforderlichen Informationen in einer schriftlichen Erklärung bestätigt.

5.3. Unabhängigkeit

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

6. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

6.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen ordnungsgemäß und entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen (z. B. Planungsrechnungen, Verträgen, Protokollen) entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen, die dagegen sprechen, dass die von dem Eigenbetrieb getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Wir haben zu unserer Prüfung den in Abschnitt 2. wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der das Prüfungsergebnis in Bezug auf die nachfolgenden Aspekte beinhaltet:

- Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Jahresabschlusses in allen wesentlichen Belangen – ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz – und deren Ableitung aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen
- Beachtung von Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen
- Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und aller rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen
- Beachtung von Bestimmungen der Betriebssatzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen
- Ordnungsmäßigkeit der Angaben im Anhang in allen wesentlichen Belangen
- Gesetzesentsprechung des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen

Ergänzend zu den Ausführungen im Bestätigungsvermerk stellen wir fest:

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zutreffend nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des EGBG LSA i. V. m. der EGBVO, den Regelungen des HGB und unter Beachtung der Betriebssatzung aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem verbindlichen Muster der EigBVO. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang.

Der Anhang ist zutreffend nach den Vorschriften der EigBVO und den Regelungen des HGB (so weit diese zutreffen) aufgestellt. Die Angaben und Erläuterungen im Anhang sind vollständig und grundsätzlich zutreffend.

6.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB gehen wir nachfolgend in Ergänzung zur Darstellung im Anhang auf wesentliche Bewertungsgrundlagen und – sofern vorliegend – den Einfluss von Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten, die Ausnutzung von Ermessensentscheidungen sowie auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen ein.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind im Anhang dargestellt.

Die zum 1. Januar 2011 von der Stadt Weißenfels in das **Anlagevermögen** eingebrachten Sportanlagen (Grund und Boden sowie bauliche Anlagen) wurden gemäß Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. Bernd Müller, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, Weißenfels, vom 23. Dezember 2011 bzw. 24. Juli 2012 zum Verkehrswert angesetzt. In Anlehnung an die Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (BewertRL Land Sachsen-Anhalt, Stand 2. Juni 2006) wurde der Grund und Boden mit 30 % des jeweiligen Bodenrichtwertes bewertet. Bauten und Außenanlagen wurden vorwiegend durch Ermittlung der Normalherstellungskosten sowie durch pauschalen Ansatz für bauliche Außenanlagen angesetzt. Die beweglichen Vermögensgegenstände wurden zum eingeschätzten Teil- bzw. Erinnerungswert bewertet.

Die **Abschreibungen** für Gebäude und Grundstückseinrichtungen erfolgten grundsätzlich über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Diese beträgt für Saalbauten 60 Jahre, für die Stadthalle 50 Jahre, für Stadien 10 - 40 Jahre, für Sport- und Turnhallen 1 - 49 Jahre und für Sportplätze 5 - 50 Jahre. Außenanlagen wurden über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 6 - 30 Jahren abgeschrieben. Sofern die Bauten und Einrichtungen eingebracht wurden, ermittelt sich die Restnutzungsdauer auf Basis vorgenannter Werte unter Abschlag für die Nutzungsdauer vor Einbringung.

Unter dem **Sonderposten** wurden Zuschüsse zu Investitionen in das Anlagevermögen des Eigenbetriebes ausgewiesen. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgte korrespondierend zur Nutzungsdauer der entsprechenden Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Der Grundsatz der **Bilanzierungs- und Bewertungstetigkeit** wurde eingehalten. Wir verweisen auf den Anhang.

7. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags

7.1. Sonderthemen

a) EU-Beihilferechtliche Sachverhalte

Es war die Einhaltung des EU-Rechtes bei der Verwendung der von der Stadt Weißenfels an den Eigenbetrieb geleisteten Ertragszuschüsse (Wettbewerbsvorteil) zu prüfen. Die Prüfung der rechtmäßigen Gewährung der Kapitalzuschüsse nach Artikel 107 AEUV erfolgte entsprechend IDW PS 700.

Die Verteilungsrechnung wird in Anlage 8 dieses Berichtes abgebildet. Die Verteilungsrechnung selbst wurde mit Unterstützung der Software Excel durch den Eigenbetrieb erstellt. Grundlage für die Aufteilung der Kosten und Erlöse auf die Produktbereiche bilden die interne Kostenartenrechnung sowie Kostenstellenrechnung des Eigenbetriebes und hier die sachgerechte Verteilung der Gemeinkosten über diverse Verteilungsschlüssel. Die Beteiligungserträge aus Ausschüttungen der vom Eigenbetrieb gehaltenen Beteiligungen an der Stadtwerke Weißenfels GmbH und der envia Mitteldeutsche Energie AG wurden ausschließlich zum Verlustausgleich bei den Betrieben gewerblicher Art eingesetzt. Der Gewinn wurde geviertelt und bei jedem Betrieb gewerblicher Art wurden 25 % der Gewinnausschüttung als Erträge erfasst.

In der Verteilungsrechnung wurde der in 2020 von der Stadt Weißenfels für das Jahr 2019 geleistete Verlustausgleich, da dieser unmittelbar in den Rücklagen ergebnisneutral erfasst wurde, nicht berücksichtigt.

Die als Anlage 8 beigefügte Verteilungsrechnung des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2019 haben wir auf Plausibilität hinsichtlich einzelner Zuordnungen überprüft. Hierbei ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Eigenbetrieb erzielte in 2020 in den folgenden vier Einrichtungen gewerbliche Umsätze:

- Mehrzweckhalle Weißenfels
- Freibad
- Hallenbad
- Sport- und Kulturzentrum Großkorbetha

Beihilfen sind nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) grundsätzlich verboten. Im Sinne der AEUV ist der Eigenbetrieb ein eigenständiges Unternehmen. Daher war auch für den Eigenbetrieb gesondert zu prüfen, ob der von der Stadt Weißenfels in 2020 geleistete Verlustausgleich beihilferechtlich zulässig ist. In diesem Fall läge keine Begünstigung vor.

Im Ergebnis unserer Prüfung ist festzustellen, dass die Verwendung des Verlustausgleiches der Stadt Weißenfels zur Finanzierung und für den Betrieb von Einrichtungen für hoheitliche und/oder rein soziale Zwecke sowie im Rahmen des staatlichen Bildungssystems (Nutzung von Sporthallen und Bäder für den Schulunterricht) nach der AEUV zulässig und somit nicht zu beanstanden ist.

b) Plan-Ist-Vergleich in der Umsetzung des Wirtschaftsplanes 2020

Am 12. Dezember 2019 wurde der Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes durch den Stadtrat der Stadt Weißenfels bestätigt.

Der Wirtschaftsplan wurde der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises zur Prüfung und Genehmigung mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 vorgelegt. Im Verlauf des Anhörungsverfahrens wurde eine Fristverlängerung bis zum 7. Februar 2020 gewährt. Die Veröffentlichung erfolgte am 27. Mai 2020 im Amtsblatt der Stadt Weißenfels. Bis dahin befand sich der Eigenbetrieb in der vorläufigen Haushaltsführung. Der im Wirtschaftsplan 2020 vorgeschlagene insgesamt Höchstbetrag in Höhe von EUR 1.070.800,00 für 2020 und 2021 zur Aufnahme von Liquiditätskrediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde die Zustimmung durch die Kommunalaufsichtsbehörde versagt. Genehmigt wurde ein Rahmen für Investitionsfördermaßnahmen in 2020 gemäß § 2 EigBG i. V. m. § 108 Abs. 2 KVG LSA in Höhe von EUR 590.900,00. Die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht erfolgte am 7. Februar 2020 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss des Stadtrates der Stadt Weißenfels vom 30. April 2020.

Die nachfolgende Übersicht liefert einen Überblick über die Abweichungen der einzelnen Posten gegenüber dem Wirtschaftsplan 2020:

	Planansatz 2020	Ergebnis 2020	Abweichung
	EUR	EUR	EUR
Umsatzerlöse	384.200	299.818	-84.382
Erstattung von kommunalen Sonderrechnungen	710.000	710.000	0
Sonstige betriebliche Erträge	106.600	195.955	89.355
Materialaufwand	-500.900	-325.652	175.248
Personalaufwand	-1.219.800	-1.027.860	191.940
Abschreibungen auf Sachanlagen	-580.500	-636.540	-56.040
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-431.700	-353.200	78.500
Erträge aus Beteiligungen	1.812.000	1.934.139	122.139
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	100	0	-100
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-109.300	-99.137	10.163
Sonstige Steuern	0	-18.417	-18.417
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-50.000	-572.714	-522.714
Instandhaltung und Reparatur	-528.600	-234.325	294.275
Fremdleistungen	-386.700	-291.752	94.948
Jahresgewinn/Jahresverlust	-794.600	-419.685	374.915

Die **Umsatzerlöse** lagen in 2020 um TEUR 84 unter den Planzahlen im Wirtschaftsplan. Diese Entwicklung ist insbesondere auf die weitgehende Corona-bedingte Schließung bzw. Nutzungsbeschränkung der Anlagen zurückzuführen.

Die Abweichung der **sonstigen betrieblichen Erträge** (TEUR +89) resultiert aus der Auszahlung von Fördermitteln der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, die aufgrund der Bearbeitungszeit erst in 2020 vereinnahmt wurden.

Der **Materialaufwand** lag um TEUR -175 und die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** lagen um TEUR -79 unter dem Plansatz. Im Wesentlichen ist dies auf die Corona bedingte Einschränkung der Anlagennutzung und der damit einhergehenden Kosteneinsparung zurückzuführen.

Die realisierten **Instandhaltungsaufwendungen** von TEUR 234 konnten aufgrund der Schließung der Anlagen wegen der Corona-Schutzverordnung nicht wie geplant mit TEUR 529 realisiert werden.

Der **Personalaufwand** lag infolge von Langzeiterkrankungen ebenfalls unter dem Planansatz (TEUR -192).

Die Abweichung der **Ertragsteuern** um TEUR +523 begründet sich durch die vom 9. November 2020 bis 22. Februar 2021 durchgeführte Betriebsprüfung für die Jahre 2015 bis 2018. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplanes für 2020, rechnete der Eigenbetrieb nicht mit derartigen Steuernachzahlungen.

c) Einhaltung der Vorgaben zur vorläufigen Haushaltsführung

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 haben wir auch die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft geprüft.

Der Wirtschaftsplan des Jahres 2020 wurde in der Sitzung vom 12. Dezember 2019 durch den Stadtrat beschlossen. Die Genehmigung des Wirtschaftsplans durch die Kommunalaufsicht erfolgte am 7. Februar 2020 und der Beitrittsbeschluss des Stadtrates der Stadt Weißenfels erfolgte am 30. April 2020. Die öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplans erfolgte am 27. Mai 2020 im Amtsblatt der Stadt Weißenfels.

Vorläufige Haushaltsführung

Es ist festzustellen, dass der Wirtschaftsplan 2020 erst am 27. Mai 2020 bekannt gemacht worden ist und damit erst in Kraft getreten ist. Somit befand sich der Eigenbetrieb bis zu seinem In-Kraft-Treten in der vorläufigen Haushaltsführung.

Aufgrund dessen durften nur Investitionsmaßnahmen, für die im Wirtschaftsplan des Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortgesetzt werden. Dies setzt voraus, dass mit den Investitionen in 2019 bereits begonnen worden war. Ferner durften darüber hinaus die Investitionen realisiert werden, die unabweisbar waren. Wir konnten diesbezüglich keine Beanstandungen feststellen.

Das Gesamtvolumen der in der vorläufigen Haushaltsführung getätigten Investitionen beträgt EUR 25.973,46. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Ifd. Nr.	Aktivierungsdatum	Anlagegut	Wert in EUR	Begründung der Unabweisbarkeit
1	8.4.2020	Lizenz Personalmanagement	460,71	Gemäß Personalprüfung des Landesrechnungshof muss der Eigenbetrieb die personalführende Stelle sein und um diese Forderung zu erfüllen wurde die Lizenz über die Stadt Weißenfels erworben und dem Eigenbetrieb in Rechnung gestellt
2	25.3.2020	Hochdruckreiniger Freibad	695,80	Ersatzbeschaffung
3	3.4.2020	Kleinspeicher Obertisch 10 L	131,32	Ersatzbeschaffung/Reparatur
4	15.4.2020	Notebook	419,33	Ersatzbeschaffung
5	30.4.2020	Notebook Stadthalle	1.460,00	Ersatzbeschaffung zur Sicherstellung der gesamten mediengestützten technischen Anlage der Stadthalle Weißenfels
6	bis 27.5.2020	Sanierung Stadthalle	20.425,78	Grundlage hierfür bilden die genehmigten Verpflichtungsermächtigungen 2019
7	20.2.2020	Steinberg Planung 4er KB	2.380,52	Gemeinschaftsaufgabe mit der AöR Weißenfels Schmutzwasserkanal Hegelstraße Langendorf (Abrechnung durch Auflösung des Planungsbüro aufgrund von Krankheit)
Summe			25.973,46	

Bei einer vorläufigen Haushaltsführung müssen personalwirtschaftliche Maßnahmen auch die Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung erfüllen. Der Stellenplan des letzten genehmigten Wirtschaftsplans aus 2019 gilt. Danach wies der Eigenbetrieb insgesamt 21,75 Stellenanteile aus.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltswirtschaft ist insbesondere die Besetzung von Stellen zulässig

- mit planmäßig aus einer Beurlaubung zurückkehrenden Dienstkräften
- mit Nachwuchskräften (z. B. Auszubildende)
- mit Ersatz bei Langzeiterkrankungen

In der haushaltlosen Zeit nahm der Eigenbetrieb keine neuen Einstellungen vor.

Zudem war für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung zu prüfen, ob neue Kredite aufgenommen oder Bürgschaften übernommen wurden, da an neue Risikoübernahmen besonders hohe Prüfungsanforderungen zu stellen sind. Beide Sachverhalte waren im betreffenden Zeitraum nicht gegeben.

7.2. Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG erstreckt sich nach den von Bund und Ländern entwickelten Grundsätzen darauf, ob die maßgebenden gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen beachtet wurden und eine ausreichende Sorgfalt bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit wahrgenommen wurde. Gegenstand der Untersuchung ist die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums sowie der Geschäftsführungstätigkeit.

Der Prüfung liegt der Prüfungsstandard IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ zu Grunde.

Unsere Prüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geben könnten (vgl. hierzu Anlage 7 des Berichts).

8. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetriebes Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels, Weißenfels, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Der Abfassung des Prüfungsberichts liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F.) zu Grunde.

Leipzig, 9. Juli 2021

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



Florian Leyser
Wirtschaftsprüfer



Hartmut Pfeiderer
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

